

## **Finanzordnung**

### **Kreissportbund Schmalkalden – Meiningen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung legt entsprechend § 10 bis § 14 der Satzung die Regelungen für die Haushaltplanung und Abrechnung sowie Finanzverwaltung des KSB fest.

#### **§ 2 Haushaltplan**

1. Entsprechend § 8 der Satzung ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltplan des KSB zu erstellen, der dem Kreissporttag / der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

2. Im Haushaltplan werden alle Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres erfasst.

##### 2.1. Einnahmen

Dem KSB stehen als Einnahmen zur Verfügung:

- Zuwendungen durch den LSB Thüringen
- Förderung durch den Landkreis Schmalkalden – Meiningen (Landratsamt)
- Spenden
- Beiträge der Mitglieder des KSB gemäß § 11 der Satzung
- Sonstige Einnahmen

##### 2.2. Ausgaben

Die Einnahmen sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- Personalkosten  
Gemäß § 13 der Satzung unterhält der KSB eine Geschäftsstelle.  
Die Anstellung des Personals erfolgt durch das Präsidium auf Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten jährlichen Haushaltplanes,
- Sachkosten zur Unterhaltung der Geschäftsstelle sowie zur Gewährleistung der Geschäftstätigkeit
- Versicherungen
- Unterstützung der Aus- und Fortbildung
- Projektförderungen im Rahmen der Zuwendungsordnung des LSB
- Ehrungen von Mitgliedern, Vereinen und Sportverbänden zu besonderen Anlässen und Jubiläen
- Unterstützung des Kinder- und Jugendsports und der Vereinsentwicklung in Mitgliedsvereinen und Sportverbänden nach Maßgabe der dem Kreissportbund zufließenden finanziellen Mittel.

2.3. Einnahmen und Ausgaben sind deckungsgleich zu gestalten.

3. Wird das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen, entscheidet das Präsidium über die zweckgebundene Zuwendung.

### **§ 3 Zuwendungen**

Mitgliedsvereine, Sportverbände sowie die Kreissportjugend können Zuwendungen auf der Grundlage der „Ordnung des LSB Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen“ (Zuwendungsordnung) erhalten. Diese sind zweckgebunden zu verwenden und durch Verwendungsnachweise abzurechnen.

### **§ 4 Finanzverwaltung**

1. Die im Haushaltplan des KSB festgeschriebenen Einnahme- und Ausgabetitel werden durch die Geschäftsstelle verwaltet. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für:
  - die Verwaltung und zweckgebundene Vergabe der in den entsprechenden Ausgabetiteln eingestellten Mittel
  - die Vorbereitung der erforderlichen Finanzausweisungen
  - die gesamte Lohnabwicklung der hauptamtlichen Mitarbeiter einschließlich der Überweisungen an die Versorgungsträger, wie Krankenkassen, Finanzamt, Berufsgenossenschaft und Bundesknappschaft
2. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung des KSB verantwortlich.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen. Die Buchungen aller Geschäftsvorgänge erfolgen mittels eines Buchungsprogrammes durch die Geschäftsstelle.
4. Die Kassenordnung regelt alle finanztechnischen Festlegungen.

### **§ 5 Erstattung von Auslagen**

1. Die bei der Ausübung der ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des KSB entstehenden Auslagen werden erstattet.
2. Die Reisekostenvergütung des KSB erfolgt nach den für den Freistaat Thüringen gesetzlichen Regelungen des „Thüringer Reisekosten Gesetzes“ (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 Buch- und Kassenprüfungen**

1. Die entsprechend § 15 der Satzung vom Kreissporttag gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr die Kassenunterlagen des KSB zu prüfen und dem Kreissporttag / der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.
2. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.06.2019 beschlossen.